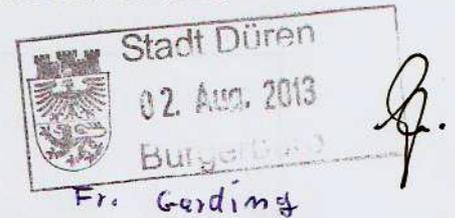


## Öffentliche Selbstanzeige/Erklärung zum Personenstand

Ich,  
Herr Dirk Brüggem

geb. am 10.05.1969, geb. in Köln



erkläre mich im Vollbesitz meiner geistigen und seelischen Kräfte, zur natürlichen Person.

Eine natürliche Person ist der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, als Träger von Rechten und Pflichten. Rechtssubjekte, die keine Menschen sind, nennt man juristische Personen.

Ich bin eine Rechtspersönlichkeit und keine Ware und habe keinen Eigentümer. Ich verzichte als natürliche Person auf keines meiner Rechte. Es wird grundsätzlich untersagt, mit mir beliebig wie ein Ding zu verfahren, denn ich besitze durch mein universales, unverletzliches und unveräußerliches Individualrecht den unbedingten Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf ein faires Verfahren.

Als natürliche Person unterliege ich nur objektiven Tatsachen, nicht subjektiven Sachverhalten.

Ich kann mich keinem System freiwillig oder zwangsweise unterstellen, das wirkliche und wirksame Beschwerden über meine Persönlichkeitsrechte nicht gewährt oder tatsächlich selbst keine Haftung für Verschulden der Persönlichkeitsrechtsverletzung übernehmen kann, denn ich bin keine Sache, kein Gebilde und keine Handelsware.

Daher bekenne ich mich in der Hierokratie „Bundesrepublik“ analog Art. 1 GG in Verbindung mit Art. 25, 140 GG zu den universalen Menschenrechten. Nach Art. 137(7) WRV beurkunde ich öffentlich meine Weltanschauung des universalen Menschenrechts vom 22.11.2009 des Amtes für Menschenrechte (UMR-Charta, Regulierungsakt 091122/D-21255)

zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

Es ist meiner universellen Weltanschauung untersagt, menschenrechtsverletzende Systeme, Organe oder Bedienstete zu unterstützen, zu billigen oder zu belohnen. Ich unterstelle mich der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte und dem Internationalen Zentrum für Menschenrechte.

Ich werde durch das Amt für Menschenrechte in meinen Menschenrechten vertreten. Der Verwaltung der Bundesrepublik und seinen Organen wird untersagt, gegen die Verfügung zu verstoßen. Ich stimme zu, daß die Selbstanzeige zum Personenstand im Amtsblatt „Deutschlandanzeiger“ veröffentlicht wird.

Ort: Düren Datum 02.08.2013

*Dirk Brüggem*

Unterschrift mit Vor- und Zunamen

Einwohnermeldebehörde  
Bürgerbüro der Stadt Düren  
Markt 2

D- 52349 Düren

02.08.2013

Ich

Herr dirk brüggen

geb. am 10.05.1969, geb in Köln

werde bei der obigen Einwohnermeldebehörde geführt.

Der Empfänger verpflichtet sich, die öffentliche Selbstanzeige/Erklärung zum Personenstand zur Kenntnis zu nehmen und meine Rechte und Pflichten ohne Einschränkung wirksam und wirklich einzuhalten.

Das Grundgesetz ist eine Aufbau- und Ablaufbeschreibung der Bundesrepublik, es trennt das Volk von der demokratischen Wirtschaftsverwaltung.

#### **Artikel 133 GG**

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der **Verwaltung** des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

es gilt somit VwVfG !!!!!

#### **§ 2 VwVfG Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen.

Da ich mich zu den Menschenrechten bekenne, sind meine Personendaten nach Art. 1, 25, 140 GG in Verbindung mit Art. 137(7) WRV entsprechend zu ändern und die Immunitätsregeln unbedingt einzuhalten. Das deutsche Volk bekennt sich laut Art. 1 GG zu den Menschenrechten in einer Hierokratie (Bekenntnisstaat).

Das Internationale Zentrum für Menschenrechte und der Zentralrat Europäischer Bürger, sowie das Deutsche Zentrum für Menschenrechte und der Zentralrat Deutscher Staatsbürger sind öffentlich-rechtliche und staatlich-hoheitliche Ämter (public authority) nach deutschem Recht und deutscher Verfassung nach Art. 1, 25, 140 GG, analog Art. 6 EGBGB. Nach Art. 1 GG repräsentieren wir das Rechtsamt der verbrieften Grundrechtsträger.

Die UMR-Verfassung vom Deutschen Amt für Menschenrechte vom 22.11.2009 ist am 15.12.2009 notariell an das Bundeskanzleramt, Bundespräsidialamt, Bundestag, Bundesrat und vielen anderen Behörden der Bundesrepublik und der Länder zugesandt worden. Ein Widerspruch ist nicht erfolgt. Der Akt wurde im deutschen Amtsblatt veröffentlicht und ist rechtswirksam und rechtsverbindlich in Deutschland.

Das Wissen über die Rechte des Deutschen Amtes für Menschenrechte in

Dienstherrenfähigkeit  
Organisationsgewalt  
Rechtssetzungsgewalt  
Parochialrecht  
öffentlichem Sachenrecht  
Besteuerungsrecht  
Insolvenzunfähigkeit

nach Art. 140 GG setzen wir voraus. Die UMR-Verfassung für Menschenrechte ist insbesondere unverletzliches und unveräußerliches Recht, die in Art. 1 GG zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben, für Frieden und Gerechtigkeit auf der Welt, verbrieft und Gegenstand der Landesverfassungen ist.

Ich bin schutzwürdiges Mitglied der Gebietskörperschaft der Weltanschauungsgemeinschaft universales Menschenrecht des Internationalen Zentrums für Menschenrechte nach dem Transzendenzbezug des Grundgesetzes in Art. 1 GG und verzichte auf keines meiner individuellen Menschenrechte als natürliche Person.

Bitte beachten Sie die staatliche Zuständigkeit nach §2 VwVfG, Art. 6 EGBGB, §§15-20 GVG. Staatliche Gerichte müssen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 in der Fassung vom 22.03.1924 (RGBl. I S. 299) nach Art. 1, 25, 140 GG aufgebaut sein, also nach dem aufgehobenen **§ 15 GVG, um ein Amt zu sein**. Staatliche Gerichte sind der Bundesrepublik fremd (Kontrollratsgesetz Nr. 35 vom 20.08.1946 (Amtsblatt S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103- BT-Druck 16/5051 S. 5, Art. 4 des Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz)).

Die Zuständigkeit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art gemäß §§18-20 GVG, §3 GVGA, WüD, WüK) unterliegt der Zuständigkeitserklärungspflicht gemäß §17a GVG (BGH: Xa ARZ 283/10 vom 09.12.2010). Die Entscheidung der Zuständigkeit ist laut völkerrechts-verbindlichem Statut vom 22.11.2009 für die Bundesrepublik und Verwaltungszonen in Teildeutschland bindend (DRsp Nr. 2000 / 2576, BGH, Urteil vom 11.02.2000- Aktenzeichen V ZR 271/99). Ich unterstehe nach Art. 1 GG der Gerichtsbarkeit des Internationalen Zentrums für Menschenrechte und werde in meinen Menschenrechten von diesem Amt für Menschenrecht, Bielfeldtweg 26, D-21682 Stade ungestört vertreten (Art. 1-4, 25, 140 GG iVm. Art. 137(3) WRV, Art. 6 EGBGB).

Das Internationale Zentrum für Menschenrechte ist nach Völkerrecht eine hierokratisch-originäre Personal- und Verbandsgebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Die originäre Gebietskörperschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des

Staates oder der bürgerlichen Gemeinde (Art. 25, 140 GG, iVm. Art. 137-138 WRV, §2, 42-44, 48 VwVfG, §§18-20 GVG, BverfGE 2 BvR 197/83, 73, 339; 18, 385; 30,415; 42,312).

Ich verbiete und ordne an, meine persönlichen Daten an keine Stelle ohne mein Wissen und Einverständnis mehr weiterzuleiten, da Amtshilfe nach §5 VwVfG im Rahmen des §2 VwVfG nur über das Internationale Zentrum für Menschenrechte erfolgen darf.

Weiter ordne ich an, daß neben meiner Religionszugehörigkeit „Menschenrecht“ als Weltanschauungsgemeinschaft eingetragen und vermerkt wird. Dies ist aus steuerlichen Gründen von Bedeutung (Art. 140 GG iVm. Art. 137 (3, 6) WRV), da ich dem Rechts- und Steuerkreis des Internationalen Zentrums für Menschenrechte zu meinem individuellen Menschenrechtsschutz angehöre.

Bei jedem Verstoß ist eine Ahndung in Höhe von 250.000,00 Euro selbstschuldnerisch fällig (§§179, 823 BGB, §§81, 82, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 221, 240, 336, 357 StGB).

Ort: Düren Datum: 02.08.2013

*Dirk Brüggemann*

Unterschrift mit Vor- und Zunamen



## Immunitätsklauseln aus der universalen Charta/Verfassung IZMR / ZEB

### Artikel 39

Der UMR besitzt volle Rechtspersönlichkeit und öffentlich-rechtlichen Charakter als Weltanschauungsgemeinschaft. Als internationale Gemeinschaft Art. 1 GG besitzt er insbesondere die Fähigkeit,

- a. Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu gründen, zu registrieren und zu legalisieren,
- b. Übereinkommen mit Staaten und Völkerrechtssubjekten zu schließen und zu proklamieren
- c. vor Staatsgerichten aufzutreten.
- d. Menschenrechtsverletzungen festzustellen, zu ahnden und als Rat Beschlüsse zu erstellen und zu fassen, die eine Sanktionierung der Menschenrechtsverletzer zulassen.
- e. als Schiedsgericht und politisch unabhängiges Judikativorgan Recht zu sprechen.
- f. Beamte zu ernennen
- g. als Treuhänder aufzutreten
- h. diplomatischen Status und Immunität zu verleihen.
- i. internationale und nationale Verträge die universelle Rechtskraft besitzen abzuschließen
- j. bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen, insbesondere das Recht in besetzten Gebieten Grund und Boden neu zuzuordnen und den in Kriegsgebieten lebenden Menschen neu zu übereignen
- k. Auf Anrufung einer Gemeinschaft die das Begehren eines eigenen Staates im Sinne der universalen Menschenrechte vorträgt, zu Beraten, zu unterstützen und völkerrechtlich zu legitimieren.

### Artikel 40

1. Der UMR genießt auf dem Gebiete jedes seiner Mitglieder die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendig sind.

2. Die Delegierten auf der Konferenz, die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Gründungsrat und die Beamten des Amtes genießen ebenfalls die Vorrechte und Immunitäten, deren sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben erfüllen zu können.

#### 3. Immunität der Vermögenswerte/Archive

Die Vermögenswerte der Gründungsorganisationen, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität vor der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder anderen Form der Beeinträchtigung oder Wegnahme, sei es durch Regierungs- oder durch Gesetzgebungsmaßnahmen. Die Archive der Gründungsorganisationen, gleich wo sie sich befinden, sind unverletzlich. Dies gilt ebenso für elektronische Archive Computerfestplatten oder sonstige im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung erzeugten oder gespeicherten Daten.

Die Gebäude und Gebäudeteile und das anliegende Gelände, die, wer immer ihr Eigentümer ist, und für die Zwecke des UMR benutzt werden, sind unverletzbar.

Die Archive und ganz allgemein alle Dokumente sowie Datenträger, die dem UMR gehören oder sich in seinem Besitz befinden, sind jederzeit und wo immer sie sich befinden, unverletzbar.

#### 4. Immunität der Organe

Den Organen der Gründungsorganisationen sowie entsprechend ernannte Bedienstete sowie deren Familienangehörige werden neben der Immunität im dienstlichen Bereich auch die Immunität im privaten Bereich für die Dauer ihres Amtes volle diplomatische Immunität zuerkannt.

C. Löser, Juni 2007 / August 2008  
Lizenziert unter der  
Creative-Commons-Lizenz  
by-sa 3.0 de

